

Ausfertigung:

## **Rechtsverordnung**

### **des Vogelsbergkreises über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Vogelsbergkreis für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern**

Aufgrund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 2, 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bekanntm. vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit den §§ 1 Nr. 4 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZustVO) vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640, 641), hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Verkehr mit Taxen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern durch folgende Rechtsverordnung festgesetzt:

#### **§ 1**

##### **Pflichtfahrbereich/Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen gelten für den Pflichtfahrbereich des Vogelsbergkreises (§ 47 Abs. 4 PBefG). Der Pflichtfahrbereich nach Satz 1 umfasst einen Umkreis von 50 km ab der Ortsgrenze des jeweiligen Betriebssitzes.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung betrifft das Gebiet des Vogelsbergkreises mit Ausnahme der Städte Alsfeld, Homberg (Ohm), Lauterbach, Schlitz und Schotten sowie der Gemeinde Mücke.

#### **§ 2**

##### **Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich - unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen - aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen (§ 3) zusammen:
  1. Grundpreis 2,60 Euro,
  2. Fahrpreis pro Kilometer 2,40 Euro,
  3. Wartezeit pro Stunde 30,00 Euro.
- (2) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (3) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs durch

den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so ist der Grundpreis zu vergüten.

- (4) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 Abs. 2 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt vom Fahrzeugführer mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### **§ 3 Zuschläge**

Die Beförderung von Kleingepäck bis 20 kg ist frei. Für Gepäck über 20 kg wird ein Zuschlag von 1,00 Euro und für lebende Tiere (Blindenhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 0,50 Euro erhoben.

### **§ 4 Sondervereinbarungen**

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
  2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird und
  3. die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind dem Kreisausschuss als Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 5 Zahlungsweise**

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
1. Name und Anschrift des Unternehmers,
  2. Ordnungsnummer,
  3. Beförderungsentgelt,
  4. Datum und
  5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.
- Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden. Das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

## **§ 6**

### **Verfahrensvorschriften**

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Kreisausschuss als Genehmigungsbehörde.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die bisherige, seit 1. Februar 2015 gültige Verordnung außer Kraft.

Lauterbach, 30. Mai 2022

Vogelsbergkreis  
-Der Kreisausschuss-

.....  
Landrat Manfred Görig